

Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

8965 Michaelerberg-Pruggern 96,

Bezirk Liezen, Land Steiermark,

e-mail: gde@michaelerberg-pruggern.gv.at, Tel.: 03685/22204 Fax: DW-4

Michaelerberg-Pruggern, am 22.10.2020

Abfallabfuhrordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.10.2020 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Michaelerberg-Pruggern anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

(dzt. Fa. Manfred Arzbacher GmbH., 8970 Schladming, Salzburger Straße 673)

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich alle Liegenschaften im Gemeindegebiet der Altgemeinde Pruggern.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern jene öffentlichen Sammelstellen an den Hauptverkehrsachsen fest, an welche die Siedlungsabfälle wie bereits seit Jahrzehnten gewohnt von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abgeliefert werden:
- | | | |
|---------------|------------------------|-------------------------|
| a) Kulm: | Knaus vlg. Ackerl (56) | - Kulmweg, Ackerl-Kehre |
| b) Einöd: | Hutegger (128) | - Bundesstraße |
| | Knerzl vlg. Simeter | - Simeterweg |
| c) Sattental: | Knauß vlg. Kastaller | - Sattentalweg |
| | Grießer vlg. Wastl | - Sattentalweg |

Pernerhütte u. andere Almhütten

- Jausenstation Winkler

d) Pruggererberg: Seebacher (129)

- Pruggererbergstraße

Kieler vlg. Stieber

- Pruggererbergstraße

Stocker vlg. Kainbauer

- Pruggererbergstraße

Stocker vlg. Großer

- Pruggererbergstraße

Galsterbergalmhäuser

- Pistengerätgarage

(1) Der Abfuhrbereich umfasst alle Liegenschaften der Altgemeinde Michaelerberg, die von den Fahrzeugen der Abfuhr tatsächlich angefahren werden können. Ausgenommen vom Abfuhrbereich sind folgende Liegenschaften:

Hausnummer:

Haushaltsvorstand:

15	Ringdorfer Josef
16	Moser Gerhard
17	Hutegger Josef
18	Dr. Aigner
19	Berger Herbert
21	Walcher Patrick
21a	Walcher Andrea
22	Eder Margarethe
25	Walcher Georg
26	Brettschuh Gertraud
28	Fischbacher Martin
31	Wohlfahrter Adalbert
36	Tritscher Helmut
38	Moosbrugger Gerlinde
39	Gruber Herta
40	Schrempf Franz
41	Zefferer Johann
43	Schrempf Hermann
58	Reiter Hermann
60	Sonnenalm Bigalke
61	Mayer Josef
70	Leutner Elmar
71	Daum Karin und Josef
72	Terasaki Marion
73	Nedetzky Walter
74	Köttenstorfer Ferdinand
75	Gem-Mit Mussler
77	Reithmann Norbert

78	Melas David
79	Buncsak Markus und Christina
81	Saffert-Filatsch
82	Kollmannsperger Gerda
83	Mende Helga
95	Sittenberger Michaela
106	Poklitsch
139	Dr. Siebert
140	Melchert
144	Gühne-Lutz Arno
153	Wagner Helmut

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern folgende öffentlichen Sammelstellen an den Hauptverkehrsachsen fest:

a) Michaelerberg Ost

Sammelstelle:

Ferienhäuser (Pfrimpaß)	Gemeindewegkehre vlg. Kessler
Schrempf vlg. Gruber	Gemeindewegkehre vlg. Kessler
Gruber vlg. Groyer	Gemeindewegkehre vlg. Kessler
Schrempf vlg. Riesner	Gemeindewegkehre vlg. Kessler
Binder vlg. Steinbauer	Gemeindewegkehre Mussler
Zefferer Johann	Einmündung in die Gemeindestraße
Mayer Josef	Einmündung in die Gemeindestraße
Ladreiter Siegfried	Gemeindewegkehre vlg. Eder
Quillitsch Marianne	Gemeindewegkehre Quillitsch
Fischbacher vlg. Vogltenner	Gemeindewegabzweigung bei vlg. Punz
Fischbacher Hilda	Einmündung in die Gemeindestraße
Rainer Helma	Einmündung in die Gemeindestraße
Zehe Heidemarie	Einmündung in die Gemeindestraße

b) Michaelerberg West:

Sammelstelle:

Ferienhäuser	jeweils Einmündung in die Gemeindestraße
Walcher Georg vlg. Knoll	Einmündung in die Gemeindestraße
Eder Grete vlg. Ellmrinner	Gemeindestraßenkehre vlg. Potz
Walcher vlg. Schirf	Gemeindestraßenkehre vlg. Potz
Eder Anton vlg. Potz	Gemeindestraßenkehre vlg. Potz
Berger Herbert vlg. Haug	Einmündung in die Gemeindestraße
Ringdorfer Josef vlg. Ebenschwaiger	Einmündung in die Gemeindestraße
Moser Gerhard vlg. Edpürcher	Einmündung in die Gemeindestraße

§ 4**Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Schladming kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5**Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene

Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming in Übereinstimmung mit der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern festzusetzenden Zeiten im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten mobilen Sperrmüllsammlung auf dem festgelegten Sammelplatz bzw. ganzjährig bei der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming festzusetzenden Zeiten im Problemstoffcontainer des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming bzw. ganzjährig bei der Abfallverwertungsanlage Aich abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 90-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter vorschreiben. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (Aufschrift „BIOTONNE“) mit einem Inhalt von (90 oder 1.100 Litern)

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind von den Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern werden die seit Jahrzehnten üblichen Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt: Vorm Festplatz, Schibushaltestelle (Schlattenbach), Sattental, Hüttendorf Pruggern und vor der Volksschule Pruggern.

(5) Darüber hinaus steht als regionale Übernahmestelle die Abfallverwertungsanlage Aich und das ASZ Gröbming zur Verfügung.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen mittels eines Abfuhrkalenders zur Kenntnis gebracht, welcher in der Gemeindezeitung veröffentlicht wird, an der Amtstafel angeschlagen wird, in der Homepage www.michaelerberg-pruggern.at abzurufen ist und im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle zwei Wochen (Abfuhrtag Freitag; ausgenommen Feiertagsregelung) durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung 1.V. m. § 9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) kann auch in der Abfallverwertungsanlage Aich erfolgen.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt einmal im Jahr im Rahmen einer mobilen Sperrmüllsammlung. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über Ort, Zeit und Umfang der Sperrmüllsammlung informiert.
- (7) Allfällig Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming vom 27.10.2008 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Abfallverwertungsanlage Aich.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Schladming über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützunggebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützunggebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt
 - a) je EGW € 30,16
 - b) je Nächtigung € 0,16
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) verrechnet:
 - a) bis 30 m² Nutzfläche 1 EGW
 - b) von 30 m² bis 70 m² Nutzfläche 1,5 EGW
 - c) von 70 m² bis 100 m² Nutzfläche 2 EGW
 - d) mehr als 100 m² Nutzfläche 2,5 EGW
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW). Für die Ermittlung der EGW wird die Größe, die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Anzahl der Sitzplätze herangezogen.

Gewerbe 1(Großbetriebe)	32 EGW
Gewerbe 2(Gastgew.1)	16 EGW
Gewerbe 3(Gastgew.2)	4 EGW
Gewerbe 4(allgemein1)	8 EGW
Gewerbe 5(allgemein2)	4 EGW
Gewerbe 6(allgemein3)	2 EGW
Gewerbe 7(Almhütten)	1 EGW

Sind in einem Haushalt mehr als 2 Kinder mit Hauptwohnsitz gemeldet so sind diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Müllgrundgebühr (€ 30,16) befreit.

Nur bei Sommer- oder Winterbetrieb (Einsaisonbetrieben) werden 50% der o.a. Beträge eingehoben.

(6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

Abfallsammelsack	60 l	€ 68,75
Kunststoffgefäß	90 l bzw. 120 l	€ 90,46
Kunststoffgefäß	240 l	€ 180,94
Abfallcontainer	770 l	€ 546,39
Abfallcontainer	1100 l	€ 723,68

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,58

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

(3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist jeweils der Erste eines Quartals, (1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober)

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallabfuhrordnung vom 20.09.2016 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 23.10.2020

Abgenommen am: 09.11.2020